

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 - 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Name
Hr. Dr. Luber

Telefon
089 2306-2211

Telefax
089 2306-1821

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Pl/G-4254-4/716 F

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21-P 1004-1/8

Datum
18. Januar 2016

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl
vom 03.11.2015
betreffend „Verfahren zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten“**

Anlagen: Abdruck dieses Schreibens (4fach)
3 Tabellen/Anlagen zur Beantwortung der Fragen 2 bis 5

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 03.11.2015 betreffend „Verfahren zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten“ war eine Umfrage bei den Ressorts notwendig. Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie regeln die einzelnen Staatsministerien bzw. die bayerische Staatsregierung die Ernennung der Beamtinnen und Beamten gemäß Artikel 18 Bayerisches Beamtengesetz, aufgeschlüsselt nach:

- a. den Ablauf der jeweiligen Ernennungsprozedere und
- b. den dafür jeweils zuständigen Personen?

Antwort:

1. In § 8 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind die Fälle der Ernennung geregelt. Hiernach bedarf es einer Ernennung zur

- Begründung des Beamtenverhältnisses,
- Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt oder
- Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

Darüber hinaus ist in § 8 Abs. 2 BeamStG bestimmt, dass die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit einem bestimmten Inhalt erfolgt.

2. Art. 2 Abs. 1 LlbG definiert den Begriff Einstellung als eine Ernennung, durch die ein Beamtenverhältnis begründet wird. Die Vorschrift bezieht sich damit auf die Fälle des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG. Die Einstellung kann in jeder Art des Beamtenverhältnisses erfolgen, und zwar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, im Beamtenverhältnis auf Probe, im Beamtenverhältnis auf Widerruf, im Beamtenverhältnis auf Zeit und im Ehrenbeamtenverhältnis. Die Art des Beamtenverhältnisses ist – wie sich aus § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BeamStG ergibt – in der Ernennungsurkunde anzugeben.

Art. 2 Abs. 2 LlbG definiert den Begriff Beförderung als eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder einer höheren Amtszulage verliehen wird. Es handelt sich um die Fälle des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG.

3. Die Ernennungszuständigkeit ist in Art. 18 BayBG geregelt. Hiernach ernennt die Staatsregierung die Beamten der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und die in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden. Die übrigen Beamten des Freistaates Bayern werden durch die jeweils zuständigen Mitglieder der Staatsregierung ernannt. Die jeweils zuständigen Mitglieder der Staats-

regierung können die Ausübung dieser Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. Dies ist durch die verschiedenen Zuständigkeitsverordnungen geschehen.

4. Weitere Regelungen zum Ernennungsprocedere enthalten für die gesamte Staatsregierung die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht in Abschnitt 2 (Ernennung) Punkte 1. – 5. (Fälle der Ernennung, Formvorschriften, Wirksamwerden der Ernennung, Ausfertigung der Ernennungsurkunden, Aushändigung von Ernennungsurkunden).
5. Nach Art. 187 BV sind Beamte auf die Verfassung zu vereidigen. Die Vereidigung kann demzufolge erst nach der Berufung in ein Beamtenverhältnis erfolgen. Beamte legen diesen Eid dadurch ab, dass sie den Diensteid nach § 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG leisten. Der Diensteid hat eine Verpflichtung auf das Grundgesetz zu enthalten. Der Diensteid muss grundsätzlich während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses nur einmal abgelegt werden. Eine Wiederholung des Diensteides ist daher nicht erforderlich, wenn das Beamtenverhältnis durch Ernennung in ein solches anderer Art umgewandelt wird. **Da nach Ernennungen im Zusammenhang mit der Vereidigung gefragt ist, wird deshalb vom Begriff der Ernennung anlässlich der Einstellung im Sinn des Art. 2 Abs. 1 LfB ausgegangen.**

Frage 2:

Wie groß war die Zahl der entsprechenden Ernennungen in den Jahren seit 2010 und nach den einzelnen Besoldungsgruppen (A-Besoldung, B-Besoldung usw.) und den Bereichen der einzelnen Staatsministerien, aufgeschlüsselt nach:

- a. nach den einzelnen Jahren,
- b. nach den einzelnen Besoldungsgruppen und
- c. nach den jeweils zuständigen Staatsministerien?

Antwort:

Hier wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Frage 3:

In welchen Fällen nahmen die zuständigen Staatsministerinnen bzw. Staatsminister oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den Jahren seit 2010 die Ernennung vor, aufgeschlüsselt nach:

- a. dem jeweiligen Jahr und
- b. der Anzahl der jeweils pro Ernennungsveranstaltung vereidigten Beamtinnen und Beamten?

Frage 4:

Welche Kosten (u.a. Saalmiete, Bewirtung, entgangene Arbeitszeit durch die Teilnahme von Anwärtern und weiteren Beschäftigten des öffentlichen Dienstes an solchen Veranstaltungen, Mehrarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten) sind durch derartige Veranstaltungen zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten (z.B. Veranstaltung am 17. Oktober 2014 in der Münchner Residenz) entstanden, aufgeschlüsselt nach:

- a. der jeweiligen Veranstaltung und
- b. der planmäßigen bzw. außerplanmäßigen Kosten?

Antwort:

Die Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet. Es wird hierzu auf Anlage 2 verwiesen.

Frage 5:

Wie haben sich innerhalb der einzelnen bayerischen Staatsministerien die Ausgaben für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren seit 2010 entwickelt, aufgeschlüsselt nach:

- a. den entsprechenden Kosten in den einzelnen Jahren (unmittelbare Pressearbeit, Internet, soziale Medien, Repräsentationsveranstaltungen, Publikationen usw.),
- b. dem dafür vorhandenen Personal in den einzelnen Ressorts und den jeweiligen angeordneten Behörden (Vollzeitstellenäquivalente) und

- c. den entsprechenden Kosten für die Beauftragung externer PR-Agenturen, Journalisten usw. in den einzelnen Ressorts und Jahren seit 2010?

Antwort:

Hierzu wird auf Anlage 3 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder, MdL